

**ANWALTSPRÜFUNG SOMMERSESSION 2026**  
**PRIVATRECHT SOWIE**  
**ZIVILPROZESSRECHT, SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT**

Zur Verfügung gestellte Erlasse:

- **ZGB** (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210)
- **OR** (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911, SR 220)
- **IPRG** (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, SR 291)
- **ZPO** (Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272)
- **JusG** (Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren [Justizgesetz] vom 10. Mai 2010, SRL Nr. 260)
- **Kantonsratsbeschluss** über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010, SRL Nr. 261
- **SchKG** (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889)
- **LugÜ** (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; SR 0.275.12)
- **VVAG** (Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen vom 17. Januar 1923, SR 281.41)

Lesen Sie die Aufgabentexte sorgfältig. Beantworten Sie nur die gestellten Fragen, diese jedoch vollständig. Die [*Punkte*] zeigen die Gewichtung, nach welcher Sie sich die Zeit einteilen sollten (wobei wir uns vorbehalten, für ausserhalb des Lösungsschemas liegende, jedoch durchdachte und gut begründete Lösungsansätze Zusatzpunkte zu vergeben). Vergeben Sie sich die leichten Punkte nicht, welche vielerorts zu holen sind. Argumentieren Sie mit dem konkreten Sachverhalt. Überzeugen Sie uns mit Ihren Antworten, dass Sie die Problematiken erkennen und auf der Klaviatur des Rechts spielen können. Management und Taktik sind im Rechtsalltag ebenso wichtig wie juristisches Wissen. Die Kenntnis sämtlicher Rechtsprechung, welche die Probleme "löst", ist für das Bestehen der Prüfung nicht erforderlich. Maximal 15 weitere [*Punkte*] sind für den Gesamteindruck Ihrer Arbeit zu vergeben.

Viel Erfolg!

## Fall 1 [total 56 Punkte]

### I. Sachverhalt

Sie vertreten Paul Hässig, Felsenegg 23, 6204 Sempach. Ihr Klient schildert Ihnen folgenden Sachverhalt:

Felix Schlau (freiwillige Abkürzung FS), Sonnhalde 7, 6218 Ettiswil, ist Aktionär und einziger Verwaltungsrat der FS International Holding AG (freiwillige Abkürzung FS AG) mit Sitz in Baar sowie einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der FS Swiss GmbH (freiwillige Abkürzung FS GmbH) mit Sitz in Ettiswil. Mit Vertrag vom 14. Dezember 2014 mieteten die FS International Holding AG und die FS Swiss GmbH Büroräumlichkeiten Ihres Mandanten an der Seestrasse 33 in Ballwil für monatlich CHF 1'350 inklusive Akonto Nebenkosten. Vom ersten Tag an blieb die Miete unbezahlt. Deshalb erhob Paul Hässig bei der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht des Kantons Luzern Klage. An der Schlichtungsverhandlung vom 7. Juli 2017 anerkannte Felix Schlau die Schuld von CHF 13'500 zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. September 2015 als seine persönliche Schuld und verpflichtete sich vergleichsweise, diese bis am 30. Juni 2018 zu bezahlen. Doch Felix Schlau bezahlte auch persönlich nichts, so dass er betrieben wurde. Mit Entscheid vom 6. Dezember 2018 gewährte das Bezirksgericht Willisau (Präsidentin als Einzelrichterin) Rechtsöffnung. Gleichzeitig wurde Felix Schlau verpflichtet, Ihrem Mandanten Paul Hässig die Gerichtskosten von CHF 500 sowie eine Parteientschädigung von CHF 600 zu bezahlen.

Ab dem 2. Februar 2016 mietete Felix Schlau persönlich von Paul Hässig ein Büro an der Dorfstrasse 11 in Hochdorf mitsamt einem Autoabstellplatz für monatlich CHF 1'800 inklusive Nebenkosten. Der Mietvertrag war am 17. Dezember 2015 unterzeichnet worden. Auch diese Mietzinse zahlte Felix Schlau nie. Auf Betreibung und Rechtsvorschlag gewährte das Bezirksgericht Willisau (Präsidentin als Einzelrichterin) mit Entscheid vom 7. Juni 2018 die provisorische Rechtsöffnung für CHF 43'200 zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. Januar 2017. Die Betreibungsforderung umfasste 24 Mietzinsen von Februar 2016 bis Januar 2018 sowie den Verzugszins ab mittlerem Verfall. Mit dem Rechtsöffnungsentscheid wurde Felix Schlau verpflichtet, Paul Hässig die Gerichtskosten von CHF 500 sowie eine Parteientschädigung von CHF 1'500 zu bezahlen.

Paul Hässig wollte nicht nur Geld eintreiben, sondern auch den säumigen Mieter loswerden. Auf sein Begehren wies das Bezirksgericht Hochdorf (Präsident als Einzelrichter) den Gesuchgegner aus dem Mietobjekt in Hochdorf. In seiner Vernehmlassung hatte Felix Schlau das Bestehen offener Mietschulden ausdrücklich bestätigt. Er wurde verpflichtet, Paul Hässig die Gerichtskosten von CHF 800 sowie eine Parteientschädigung von CHF 1'055.45 zu vergüten.

Da er nicht bezahlte, wurde Felix Schlau auch für diese Schulden betrieben. Mit Entscheid vom 6. Dezember 2018 gewährte das Bezirksgericht Willisau (Präsidentin als Einzelrichterin) für CHF 1'855.45 die definitive Rechtsöffnung und verpflichtete Felix Schlau, dem Gesuchsteller die Gerichtskosten von CHF 300 sowie eine Parteientschädigung von CHF 400 zu vergüten.

Nachdem Felix Schlau in der Betreuung für seine persönlichen Mietschulden betreffend die Büroräumlichkeiten in Ballwil keine Aberkennungsklage erhoben hatte, setzte Paul Hässig die Betreuung fort und stellte das Konkursbegehren. Mit Entscheid vom 5. Februar 2019 eröffnete das Bezirksgericht Willisau (Präsident als Einzelrichter) über Felix Schlau den Konkurs. Die Spruchgebühr belief sich auf CHF 200, und Felix Schlau wurde verpflichtet, Paul Hässig eine Parteientschädigung von CHF 1'000 zu bezahlen. Mit Verfügung vom 12. März 2019 wurde der Konkurs mangels Aktiven eingestellt. Auf Rechnung des Konkursamts Luzern West finanzierte Paul Hässig die Verfahrenskosten von CHF 1'700 bis zur Einstellung.

Jahre vergingen. Gelegentlich tauschten sich die Parteien mündlich oder per WhatsApp aus, wobei Paul Hässig eindringlich sein Geld forderte und Felix Schlau ihn zu beschwichtigen versuchte. Namentlich zeigt Ihnen Ihr Mandant folgende WhatsApp-Kommunikation auf seinem Mobiltelefon:

[16.06.22, 18:10:54] Paul Hässig: Du wolltest mir doch das geschuldete Geld vorbeibringen. Wann kommst du?

[16.06.22, 18:45:19] Felix Schlau: Verpasster Sprachanruf

Bei Abspielen des auf dem Mobiltelefon aufgezeichneten Sprachanrufs sind folgende Worte von Felix Schlau hörbar: "Meine Geschäfte laufen besser. Ich komme in spätestens zwei Monaten vorbei. Merci, dass Du noch etwas Geduld hast." Die Kommunikation setzte sich über WhatsApp fort:

[08.08.22, 10:11:50] Paul Hässig: Es sind fast 2 Monate vergangen, ohne dass du mir das versprochene Geld gebracht hast!!! Was soll das??

[13.09.22, 17:15:12] Paul Hässig: Wann bringst du das Geld?

[13.01.23, 18:18:27] Paul Hässig: Erwarte jetzt umgehend mein Geld!

[10.02.23, 15:31:55] Paul Hässig: Jetzt aber subito die Schulden zahlen! Hast mich schon wieder verarscht.

Abermals fliesst kein Geld.

Mit Schreiben vom 25. November 2025 haben Sie Felix Schlau namens Ihres Mandanten Paul Hässig erneut aufgefordert, seine Schulden bis am 15. Dezember 2025 zu begleichen. Er hat auf das Schreiben nicht einmal reagiert. Am 18. Dezember 2025 haben Sie im Namen und

Auftrag von Paul Hässig ein neues Betreibungsbegehren unter Einbezug aller möglichen Forderungspositionen gestellt. Der Zahlungsbefehl in der Betreibung des Nr. 226032450 des Betreibungsamts Oberer Sempachersee vom 22. Dezember 2025 wird Felix Schlau am 30. Dezember 2025 persönlich zugestellt. Felix Schlau hat auch gegen diese Betreibung Rechtsvorschlag erhoben.

Paul Hässig ist über diesen erneuten Rechtsvorschlag nicht nur hässig, sondern auch überzeugt, dass Felix Schlau wieder zu Geld gekommen ist. Er bittet Sie, das Notwendige zu tun und so rasch als möglich dafür zu sorgen, dass die Betreibung fortgesetzt werden kann. Felix Schlau hat sich wie bis anhin nicht anwaltlich vertreten lassen.

## II. Aufgaben

- 1) Sie verfassen für Ihren Mandanten Paul Hässig die Eingabe an die zuständige Gerichtsinstanz. [32 Punkte]

Den Sachverhalt dürfen Sie als gegeben voraussetzen und brauchen diesen nicht abzuschreiben. Begründen Sie die rechtlichen Grundlagen für jede einzelne Anspruchsposition präzise, jedoch nur soweit sie für das Gericht zur Entscheidung im konkreten Verfahren notwendig ist. Allgemeine Abhandlungen, welche für das Gericht im vorliegenden Verfahren nicht zur Beurteilung relevant sind, bringen keine Punkte. Soweit sich bei der Begründung einer Anspruchsposition eine bereits begründete wiederholt, genügt ein Verweis. Beweisanträge sind auf formelle Punkte zu beschränken.

- 2) Beantworten Sie bitte folgende Zusatzfragen [total 24 Punkte]. Soweit sich die Antwort bereits aus Ihrer Eingabe ergibt, dürfen Sie darauf verweisen.
  - a) Kann sich Felix Schlau in rechtlicher Hinsicht damit wehren, er sei noch nicht zu Geld gekommen? Falls ja, auf welche Weise? Falls nein, warum nicht? [2 Punkte]
  - b) Felix Schlau empfindet den Zeitpunkt der Betreibung unpassend. Kann er sich hiergegen wehren? [2 Punkte]
  - c) Welche Einwendung hat Ihr Mandant Paul Hässig am meisten zu befürchten? Begründen Sie kurz. [2 Punkte]
  - d) Was würden Sie dem Einwand, falls er erhoben wird, zugunsten Paul Hässig entgegenhalten? Beachten Sie auch mögliche Besonderheiten der verschiedenen Forderungspositionen. [6 Punkte]

- e) Begründen Sie, sofern nicht bereits in Ihrer Schrift enthalten, die beweisrechtlichen Besonderheiten im vorliegenden prozessualen Kontext? [3 Punkte]
- f) Was spricht dafür und was spricht dagegen, die mögliche Einwendung und Ihre Entgegnung schon in Ihrer Schrift zu nennen? [3 Punkte]
- g) Sie haben das Gericht überzeugt und Ihre Begehren werden gutgeheissen. Ihr Mandant möchte wissen, wann und wie er den geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'500 zurückerhält. [2 Punkte]
- h) Paul Hässig berichtet Ihnen aufgeregt, er habe vernommen, Felix Schlau habe sich ins Ausland abgesetzt. Bei der Einwohnerkontrolle Ettiswil habe man ihm mitgeteilt, keine Abmeldung erhalten zu haben. Aber ja, man habe einen Umzugswagen gesehen, und die zuvor von Felix Schlau bewohnte Wohnung stehe offenbar leer und sei zur Neuvermietung ausgeschrieben. Welche Handlungsmöglichkeiten sehen Sie, um allfälliges Vermögen möglichst rasch zu sichern? Begründen Sie ausführlicher. [4 Punkte]

## **Fall 2** [total 34 Punkte]

### **I. Sachverhalt (Ausgangslage)**

Vier Geschwister, nämlich

- Ihr Mandant Hans-Rudolf (genannt Ruedi) Bieri, Wohnort Littau (Stadt Luzern), Jahrgang 1957,
- Wilhelm (genannt Willy) Bieri, Wohnort Emmenbrücke, Jahrgang 1959,
- Adelheid (genannt Heidi) Bieri, Wohnort Romoos, Jahrgang 1961,
- Irene Schäfer Bieri, Wohnort Stuttgart (Deutschland), Jahrgang 1956,

alle aufgewachsen auf der Langenegg ob Romoos, haben 1993 die einfache Gesellschaft Langenegg errichtet und von den Eltern die drei Grundstücke auf der Langenegg (Grundbuch Romoos) übernommen. Auf den Grundstücken stehen zwei Wohnhäuser, ein Magazin mit Kellerabteilen sowie Garagen. Die oberste Wohnung im Haus 2 wurde nie vermietet, sondern von allen Geschwistern jeweils für einige Wochen als Ferienwohnung genutzt.

Seit dem 1. Januar 2023 bewahrt Heidi Bieri in den Kellerabteilen beider Wohnhäuser sowie in der Waschküche Mobiliar auf. Zudem montierte sie an der Zugangstür zum Magazin ein neues Schloss. Seit 1. April 2023 wohnt Heidi Bieri in der 4.5-Zimmer-Etagenwohnung im Haus 2 und nutzt die zugehörige Garage. Sie hat hierfür noch nichts bezahlt und begründet dies, sie sei Eigentümerin.

Der nachbarschaftliche Umgang auf der Langenegg gestaltet sich seit Heidi Bieris Einzug schwierig. Ohne ersichtlichen Grund verhinderte sie eine Lieferung bestellten Öls, worauf die Heizung eine Woche stillstand und alle Bewohner froren. Zwei Mieter sind ausgezogen und ihre Wohnungen stehen seither leer. Gegenüber Willy Bieri haben die beiden Mieter übereinstimmend ausgesagt, sie könnten nicht länger in Heidis Nähe leben. Heidi Bieri bestreitet diese Aussagen und macht geltend, Ihr Mandant Ruedi Bieri habe sich aufbrausend verhalten und die Mieter gegen sie aufgebracht.

Ihr Mandant Ruedi Bieri ist sich mit seinen Geschwistern Willy und Irene einig, dieser Nutzung nicht zugestimmt zu haben. Heidi Bieri hingegen macht geltend, der Nutzung sei konkludent zugestimmt worden, indem Willy Bieri sie beim lokalen Stromanbieter als Nutzerin angemeldet habe.

Nur in einem Punkt sind sich alle Geschwister einig: Sie wollen die Prozesskosten tief halten und beziffern den Streitwert übereinstimmend auf CHF 9'000.

## II. Aufgabe

Zu Händen Ihres Mandanten Ruedi Bieri verfassen Sie ein Kurzgutachten. Darin beantworten Sie bitte folgende Fragen:

- a) Wem gehören die Liegenschaften rechtlich und welche Form von Eigentum besteht? [3 Punkte]
- b) Mit welchem Rechtsbehelf zwingen Ruedi, Willy und Irene Bieri ihre ungeliebte Schwester Heidi zum Auszug? [2 Punkte]
- c) Begründen Sie insbesondere die Aktivlegitimation: [6 Punkte]
  - Rechtsnatur? Wie entscheidet das Gericht bei Fehlen der Aktivlegitimation? [1 Punkt]
  - In welcher Form muss die Klägerseite im Prozess auftreten? Was ist die prozessuale Konsequenz, wenn diese Form nicht eingehalten wird? [1 Punkt]
  - Welche Problematik stellt sich im konkreten Fall und wie ist sie argumentativ zu lösen? [4 Punkte]
- d) Empfiehlt sich eine vorgängige Kündigung? [2 Punkte]
- e) Welches Gericht ist örtlich und sachlich zuständig? (Die interne Zuständigkeit einer Gerichtsabteilung oder eines Einzelgerichts kann dahingestellt bleiben.) [2 Punkte]

- f) Welche Verfahren kommen in Frage? Welches empfehlen Sie Ihrem Mandanten? Erklären Sie ihm die Vor- und Nachteile. [6 Punkte]
- g) Vorausgesetzt, dem Prozess muss ein Schlichtungsverfahren vorangehen, an welche Behörde müssen sich Ruedi, Willy und Irene Bieri wenden? [1 Punkt]
- h) Falls Heidi Bieri im Prozess unterliegt, welches ordentliche Rechtsmittel steht ihr zur Verfügung? (Gehen Sie vom Verfahren aus, das Sie gewählt haben.) [1 Punkt]
- i) Als vorausdenkende Rechtsvertretung stellen Sie sich vor, dass ein positives Erkenntnisurteil allein Heidi nicht zum Auszug bewegen wird. Was kehren Sie vor? Zeigen Sie mehrere Möglichkeiten auf. [3 Punkte]
- j) Inzwischen besteht auch zwischen Ruedi, Willy und Irene Bieri keine Einigkeit mehr. Irene hat die Nase gestrichen voll. Wie auch Willy Bieri und Ihr Mandant Ruedi Bieri hat sie ihre Ferien in letzter Zeit nicht mehr auf der Langenegg verbracht, nicht nur weil das Leben in der Nähe von Heidi Bieri keine Erholung brächte, sondern auch weil die Kinder erwachsen geworden sind. Ihr Mandant Ruedi Bieri hatte zwischenzeitlich Interesse, die Langenegg für sich allein zu übernehmen, aber auch für ihn kommt die Nachbarschaft zur Schwester nicht in Frage und die Preisvorstellungen aller Geschwister sind ihm zu hoch. Was kann Irene Bieri tun, um sich von der gegenseitigen Bindung zu lösen und ihren Vermögensanteil zu erhalten? Stichworte genügen [2 Punkte]
- k) Nachdem Irene Bieri mittlerweile nach Basel gezogen ist, will sie ihren Anspruch auf dem Rechtsweg durchsetzen. Wo kann sie klagen? [2 Punkte]
- l) Endlich verhandeln die Parteien konstruktiv über eine Lösung. Zumindest im Grundsatz ist man sich einig, dass Heidi Bieri eine Entschädigung für die Nutzung zu bezahlen hat. Nun erhalten Sie Post vom Betreibungsamt Region Entlebuch. Der Anteil von Heidi Bieri sei von mehreren Gläubigern (Krankenkasse, Kanton Luzern und Gemeinde Romoos) gepfändet worden. Was ist in einem Vergleich zu beachten, damit Ihr Mandant Ruedi Bieri und seine Geschwister Willy und Irene nicht hinter den nun pfändenden Gläubigern zurückstehen müssen? [4 Punkte]

Die Anwendbarkeit des Schweizer Rechts darf vorausgesetzt werden. Der Einfachheit halber nennen Sie die Geschwister mit den Vornamen Ruedi, Willy, Heidi und Irene.